

☒ Beschlussvorlage
 ☐ Berichtsvorlage
 ☒ öffentliche Sitzung
 ☐ nicht-öffentliche Sitzung

Beratungsfolge:

Datum:

☒ Fachausschuss	<u>Jugendhilfeausschuss</u>	<u>13.01.2004</u>
☐ Fachausschuss	_____	_____
☐ Kreisausschuss	_____	_____
☐ Kreistag	_____	_____

Inhalt:

Keine Berufung von weiteren beratenden Mitgliedern in den Jugendhilfeausschuss.

Wenn Kosten entstehen:

Kosten	Haushaltsstelle	Haushaltsjahr	☐ Mittel stehen zur Verfügung
Lfd. Haushalt			
☐ Mittel stehen nicht zur Verfügung	Deckungsvorschlag:		
☐ Mittel stehen nur in folgender Höhe zur Verfügung:			

Beschlussvorschlag:

Der Jugendhilfeausschuss beschließt, keine sachkundigen Frauen und Männer gemäß § 3 Absatz 7 der Satzung für das Jugendamt als beratende Mitglieder in den Jugendhilfeausschuss zu berufen.

zuständiges Amt:

<u>51</u>	<u>Britta Gilgen</u>	<u>Marita Rudick</u>	<u>Klemens Schmitz</u>
	Amtsleiter	Dezernentin	Landrat

abgestimmt mit:

Amt	Name	Unterschrift
-----	------	--------------

Beratungsergebnis:

Kreistag/ Ausschuss	Datum	Stimmen		Stimm- enthaltung	Einstimmig	Lt. Beschluss- vorschlag	Abweichender Beschluss (s.beiliegendes Formblatt)
		Ja	Nein				
JHA	13.01.2004						

Begründung der Vorlage:

Gemäß § 3 Abs. 7 der Satzung für das Jugendamt können die Mitglieder des Jugendhilfeausschusses durch Beschluss festlegen, dass 5 weitere, über den § 6 Abs. 1 und 2 des Ersten Gesetzes zur Ausführung des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe (AGKJHG) hinausgehende, beratende Mitglieder des Jugendhilfeausschusses dem Jugendhilfeausschuss als sachkundige Frauen und Männer als beratende Mitglieder angehören.

Der § 6 des AGKJHG schreibt vor, dass nachfolgend aufgeführte beratende Mitglieder dem Jugendhilfeausschuss angehören:

- der Landrat,
- Leiterin der Verwaltung des Jugendamtes,
- die kommunale Gleichstellungsbeauftragte,
- das Amtsgericht,
- das Arbeitsamt,
- das Schulamt,
- das Gesundheitsamt,
- die Polizeibehörde,
- die evangelische und die katholische Kirche und
- der Kreissportbund.

Durch diese Festlegung hat der Gesetzgeber erreicht, dass der Jugendhilfeausschuss, in seiner ursprünglichen Zusammensetzung, bereits über eine hohe Fachlichkeit verfügt.

Aus diesem Grund schlägt die Verwaltung vor, zum gegenwärtigen Zeitpunkt keinen Gebrauch von der Möglichkeit des § 3 Abs. 7 der Satzung für das Jugendamt zu machen, da der Jugendhilfeausschuss bereits besteht aus: acht Abgeordneten der Vertretungskörperschaft, einer von der Vertretungskörperschaft gewählten Frau, die in der Jugendhilfe erfahren ist, sechs anerkannten freien Trägern und zehn beratenden Mitgliedern gemäß § 6 Abs. 1 und 2 AGKJHG.

Ungeachtet dessen hat der Jugendhilfeausschuss gemäß § 6 Abs. 4 AGKJHG jederzeit die Möglichkeit, in einer laufenden Wahlperiode die Bestimmung in der Satzung durch Beschluss zu ändern.

Darüber hinaus kann der Jugendhilfeausschuss gemäß § 6 Abs. 5 AGKJHG zu einzelnen Sachthemen weitere Sachverständige hinzuziehen. Dies sollte für die Zukunft stärker genutzt werden.